

Mobilfunkausbau unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte

Für die Uckermark soll das Mobilfunknetz ausgebaut und die Mobilfunkversorgung flächendeckend verbessert werden.

Die Mobilfunkanbieter sind von der Bundesnetzagentur (Frequenzvergabe) verpflichtet worden, eine flächendeckende Breitbandversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten und die Mobilfunkversorgung der Hauptverkehrswege (Bahn/BAB/B-/L-Straßen) vollständig sicher zu stellen.

Soweit die Errichtung von Antennenträgern erforderlich ist, haben sich die Anbieter gegenüber den Kommunalverbänden verpflichtet, die Kommunen frühzeitig in die Planung einzubeziehen und für die Antennenträger vorrangig Grundstücke im Eigentum der Kommunen zu nutzen.

Obwohl die flächendeckende Mobilfunkversorgung allseits gewünscht und gewollt ist und eine langfristige Abstimmung erfolgt, gibt es immer wieder Probleme mit der Akzeptanz von Antennenträgerstandorten.

Antennenträger sind privilegierte Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben u.a. dann bauplanungsrechtlich zulässig, „wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient“ (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch).

Das Baugenehmigungsverfahren ist ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Derzeit beantragt die Deutsche Funkturm GmbH im Auftrag der Deutsche Telekom AG die Baugenehmigung für zahlreiche Antennenträger im Landkreis Uckermark.

Der Antragstellung geht in der Regel ein langer Planungsprozess der Beauftragten des Telekommunikationsunternehmens voraus.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft. Neben anderen Belangen wird auch die naturschutzrechtliche Zulässigkeit festgestellt.

Wegen der Lage im Außenbereich sind häufig naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Konflikte zu klären, die im Verwaltungsverfahren zu lösen sind. Aus diesem Grund wird die uNB oft schon in die Planungsphase einbezogen. Dabei stellt sich häufig folgendes Problem dar:

Die Gemeinden sind bestrebt, die Unternehmen bei der Standortsuche zu unterstützen und stellen Gemeindegrundstücke zur Verfügung. Unsicherheiten und Vorbehalte führen dazu, dass die zur Verfügung gestellten Grundstücke oft weit von der Siedlung bzw. damit vom zu versorgenden Bereich entfernt sind. Häufig liegen dann die Standorte in geschützten Teilen von Natur und Landschaft, z. B. in Landschaftsschutzgebieten. In diesen Gebieten steht der Schutzzweck des Gebietes dem beantragten Vorhaben entgegen, so dass ein zeitaufwendiges Befreiungsverfahren erforderlich wird. Zudem stehen die in diesen Verfahren zu beteiligenden Schutzgebietsverwaltungen, die anerkannten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat des Landkreises Uckermark solchen Vorhaben wegen der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe oft kritisch gegenüber.

Sind andererseits die zur Verfügung gestellten Grundstücke tatsächlich siedlungsnah, führen die Vorbehalte gegen solche Sendeanlagen zu Unfrieden in den Gemeinden bis hin zu Bürgerprotesten.

Im Einzelfall versucht man, auf der Grundlage des Nachbarrechts und/oder des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, Gründe zu finden, das Vorhaben auf andere Grundstücke soweit wie möglich in den Außenbereich bzw. in die freie Landschaft zu schieben.

Auch dadurch verlängern sich die Baugenehmigungsverfahren erheblich.

Unabhängig davon ist diese Situation auch für die Vertreter der Telekommunikationsunternehmen, die ihren gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen haben, die ihre Kunden zufrieden stellen wollen und die grundsätzlich bestrebt sind, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, äußerst unbefriedigend.

Die Vertreter der Parteien bzw. die Kreistagsabgeordneten sollten die Gemeindevertreter im Zusammenhang mit der Standortsuche unterstützen und aufklärend tätig werden, um den weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes als Standort- und Wirtschaftsfaktor sicher zu stellen.